

Nydeggasse 11/13  
3011 Bern  
Telefon 031 633 77 50  
Telefax 031 633 77 51

Mail: [kpl.agr@jgk.be.ch](mailto:kpl.agr@jgk.be.ch)  
[www.be.ch/agr](http://www.be.ch/agr)

U/Zeichen: MEB/HAB

1. Dezember 2000

## Leistungen JGK/AGR zugunsten von ESP

Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) bzw. das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) kann in drei Bereichen spezifische Leistungen zugunsten von ESPs anbieten: Subventionen für ESP-Gemeinschaftsplanungen, Staatsbeiträge nach Art. 139b Baugesetz (BauG) sowie die Reservationen von Fahrleistungskrediten in den sogenannten Fahrleistungsmodellen.



### 1 Subventionen für ESP-Gemeinschaftsplanungen

Für die ESP-Gemeinschaftsplanungen gelten dieselben Vorgaben wie für alle Subventionsgesuche nach Art. 139/140 BauG und Art. 9ff der Planungsfinanzierungsverordnung (PFV) vom 10.6.1998. Ein Gesuch muss immer bei Ihrem ESP-Projektbegleiter, d.h. beim massgebenden Kreis oder der Abteilung Kantonsplanung eingegeben werden. Ihr ESP-Projektbegleiter gibt Ihnen gerne Auskunft. Eine grobe Übersicht über den Ablauf gibt das beigefügte Ablaufschema.

#### *Beitragshöhe:*

Gemäss Art. 8 PFV kann der Kanton die Planungskosten in der Regel im Umfang von bis zu 50 % finanzieren. Rechtfertigt es das kantonale Interesse, kann dieser Beitragssatz im Einzelfall erhöht werden. Für die Bestimmung der Beitragshöhe ist der von der Standortgemeinde gesprochene Betrag massgebend. Bei knappen Budgetvorgaben strebt das AGR an, Planungssubventionen zugunsten von ESP-Gemeinschaftsplanungen prioritär zu behandeln.

#### *Anforderungen:*

Bis zur Verabschiedung der ESP-Kooperationsvereinbarungen gelten die Anforderungen gemäss PFV, die wie folgt umschrieben werden: „In der Regel liegt das Resultat bzw. das Produkt einer Planung dann vor, wenn ein entsprechender Plan mit dazugehöriger Vorschrift erarbeitet wurde. Zudem muss dieses Resultat nach den anerkannten Regeln des Planungsprozesses (z. B. geeigneter Einbezug von Beteiligten und Betroffenen, Durchführung der vorgeschriebenen Verfahrensschritte etc.) erarbeitet werden. Der Kanton wird sich vor der Gewährung eines Beitrages entscheiden müssen, welches Resultat er erwartet und welche Planungsschritte unbedingt einzuhalten sind. Entspricht das Resultat den Vorgaben und sind die Planungsschritte,

so wie im Beitragsgesuch dargestellt durchgeführt worden, wird der noch nicht ausbezahlte Teil den Beitragsempfängern ausbezahlt. Dort, wo der Beitrag ausbezahlt wurde, wird von den Subventionsempfängern nichts zurückgefordert werden. Es werden aber in keinem Fall zusätzliche Beiträge gewährt, auch wenn die Planung teurer war als erwartet" (gemäss Vortrag zur PFV).

*Ausblick Kooperationsvereinbarungen:*

Sobald die Kooperationsvereinbarungen mit den ESP-Standortorganisationen unterzeichnet sind, wird der dort festgelegte Handlungsbedarf zusätzlich zu den Bestimmungen von Art. 8 ff. PFV zur Beurteilung des Subventionstatbestandes beigezogen (d.h. dieser wird relevant für die Bestimmung des vom Kanton erwarteten Resultates).

*Zeitliche Beschränkung*

Ab sofort wird zudem in den Regierungsratsbeschlüssen zu den Subventionsgeschäften eine zeitliche Einschränkung für die Dauer der Planung sowie eine genauere Bestimmung zu den Auszahlungsmodalitäten eingefügt.

## **2 Staatsbeiträge für ESP nach Art. 139b BauG**

Gemäss Art. 139b BauG kann der Kanton Projekte (Grundlagen, Planungen, Massnahmen) der Raumplanung von Gemeinden, Regionen oder Privaten mit ökologischer oder wirtschaftlicher Bedeutung unterstützen, sofern sie von besonderem kantonalem Interesse sind. Dazu verfügt das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) der JGK gemäss Finanzplan 2002 - 2004 über einen Investitionskredit (Kontonummer 5620), der pro Jahr mit ca. 2,5 Mio. Franken bestückt ist.

### **2.1 Was kann mitfinanziert werden?**

Finanziert werden können Projekte, sofern sie die in Art. 139b BauG und die in Art. 8 PFV genannten Bestimmungen erfüllen.

*Was ist unter Massnahmen der Raumplanung gemäss Art. 139b BauG zu verstehen?*

Darunter sind konkrete Umsetzungsvorhaben (Einzelvorhaben oder Gesamtpakete) zu verstehen, die für die Funktionalität, die Gestaltung oder die Attraktivität des von der ESP-Standortorganisation angestrebten Nutzungsprofils erforderlich sind. An Bausteine, die bereits vom Tiefbauamt (TBA), dem Amt für öffentlichen Verkehr (AöV) oder einer anderen kantonalen Amtsstelle unterstützt werden, leistet die JGK nur in Absprache mit diesen Ämtern und Direktionen weitere Beiträge. Es werden ausschliesslich Vorhaben, die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen, unterstützt. Es besteht kein Anspruch auf einen Beitrag. Im Übrigen gelten die Bestimmung der PFV.

*Das kantonale Interesse und die wirtschaftliche Bedeutung von ESP ist gegeben*

Die Bedeutung des ESP-Projektes für die Attraktivität und Zukunft des Wirtschafts- und Lebensraumes Kanton Bern wurde von der Regierung mehrmals bekräftigt. Letztmals im RRB 1316 vom 12. April 2000, in welchem der Kanton seine Leistungen für die ESP klar umreisst und auf diejenigen Standorte fokussiert, welche gegenüber Gebieten in Nachbarkantonen oder dem nahen Ausland als wettbewerbsfähig gelten, einen nachweisbaren Projektfortschritt oder grosse Realisierungschancen aufweisen. Damit soll das Ziel des Projektes - „Zentrale Standorte an Bevölkerungs-, Arbeitsplatz- und Infrastrukturschwerpunkten sowie Standorte mit bester

*Verkehrerschliessung werden vom Kanton gefördert, um ihre Attraktivität als Wirtschaftsstandorte zu sichern und zu steigern,, - an weniger, dafür erfolgsversprechenderen Standorten im Kanton Bern erreicht werden. Grundsätzlich gilt: Ein Standort, der vom Regierungsrat als kantonaler Entwicklungsschwerpunkt bezeichnet ist oder wird, erfüllt die geforderten Bestimmungen des kantonalen Interesses und ist wirtschaftlich bedeutsam.*

#### *Verankerung im Richtplan*

Gemäss Art. 8 PFV muss sich dieses kantonale Interesse im kantonalen Richtplan, in Sachplänen und Konzepten, in Beschlüssen des Grossen Rates und des Regierungsrates oder in den Legislaturzielen und in den Regierungsratsrichtlinien belegen lassen. Für das ESP-Programm sind diese Bedingungen mehrfach erfüllt. Im neuen Richtplan, der im Jahr 2001 von der Regierung genehmigt werden soll, werden die ESP-Standorte festgesetzt.

## **2.2 Welche Anwendungsgrundsätze gelten?**

#### *Subsidiarität:*

Das Subsidiaritätsprinzip wird angewendet. D. h., die JGK beteiligt sich nur dann an den Realisierungskosten eines ESP, wenn auch die übrigen Mitglieder der Standortorganisation gemäss den vereinbarten Kostenschlüsseln Beiträge gesprochen haben oder glaubwürdig in Aussicht stellen. Die Staatsbeiträge des Kantons werden ausschliesslich an die Standortgemeinde ausgerichtet.

#### *Beitragshöhe:*

Gemäss Art. 8 PFV kann der Kanton pro beitragsberechtigten Baustein die Kosten in der Regel im Umfang von bis zu 50 % finanzieren. Rechtfertigt es das kantonale Interesse, kann dieser Beitragssatz im Einzelfall erhöht werden. Für die Bestimmung der Beitragshöhe ist der von der Standortgemeinde für diesen Baustein gesprochene Beitrag massgebend. An Bausteine, die bereits vom TBA, AÖV oder einer anderen kantonalen Amtsstelle unterstützt werden, leistet die JGK nur in Absprache mit diesen Ämtern weitere Beiträge.

#### *Prioritätensetzung:*

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Staatsbeitrag. Die Vorgaben der Finanzplanung und der finanzkompetenten Organe sind einzuhalten. Beiträge, die im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen mit dem Kanton angemeldet und - vorbehältlich anderweitiger Beschlüsse der finanzkompetenten Organe - in Aussicht gestellt wurden, werden im Rahmen des vorhandenen Budgets bevorzugt behandelt.

#### *Einführungsphase:*

Nach Ablauf der Einführungsphase (ca. Herbst 2001) werden Staatsbeiträge an ESP-Realisierungsvorhaben in der Regel nur an ESP-Standorte mit unterzeichneten Kooperationsvereinbarungen vergeben.

### **3 Zur Bedeutung der Textfelder in der Übersichtstabelle Leistungen Kanton**

#### **3.1 Beschlossene Leistungen (Planungsbeiträge, Investitionsbeiträge)**

Im Tabellenfeld „Leistungen AGR“, beziehen sich alle Projekte mit dem Status „beschlossen“, auf durch RR-Entscheide abgesicherte und finanziell zugesicherte Beiträge. Pro Beschluss ist das Datum des Entscheides, die Totalkosten (falls bekannt) sowie zwingend der zugesicherte Beitrag des Kantons eingetragen. Bei Entscheiden jüngerem Datums ist zudem die Zeitperiode eingetragen, in welcher der Betrag gemäss Finanzplanung zur Auszahlung bereitsteht. Diese beschlossenen Beiträge können vorbehältlich anderslautender Entscheide der finanzkompetenten Organe mit grösster Sicherheit ausbezahlt werden. Es ist u.a. Aufgabe der Standortgemeinde und der ESP-Projektbegleiter, dafür zu sorgen, dass die im Beschluss aufgeführten Jahrestanchen fristgerecht ausbezahlt werden können.

#### **3.2 Handlungsbedarf Leistungen JGK/AGR (Planungsbeiträge, Investitionsbeiträge)**

Die Bedeutung der hier einzufüllenden Textfelder deckt sich mit derjenigen bei den beschlossenen Beiträgen. Einzutragen sind auch Projekte und Kosten, die noch nicht sehr präzise beziffert werden können. Der Status des Projektes ist im Kommentarfeld zu umschreiben.

## 4 Umgang mit Parkplatzfragen

Die erforderliche Anzahl Abstellplätze wird für alle Bauvorhaben im Kanton Bern in Art. 49 bis 56 der Bauverordnung (BauV) geregelt. Für kleine Vorhaben wird eine Bandbreite der Anzahl Parkplätze festgelegt. Bei sogenannten grossen Vorhaben mit grossem Verkehrsaufkommen legt die BauV einen Grundbedarf an Parkplätzen fest.

### 4.1 Zusätzliche Parkplätze für grosse Vorhaben in ESP

Werden für ein grosses Vorhaben mehr Parkplätze beansprucht, als der Grundbedarf vorsieht - z.B. bei grossen verkehrsintensiven Vorhaben -, muss nachgewiesen werden, dass das Vorhaben die Auflagen der Umweltgesetzgebung erfüllt. Dies kann durch Einbezug des Vorhabens in ein Fahrleistungsmodell erfolgen. Für die Entwicklungsschwerpunkte werden in diesen Modellen Fahrleistungskredite reserviert:

	Fahrleistungskredit bis 2015
<b>Total Kanton</b>	<b>1'300'000 PW-km/Tag</b>
<i>Anteil ESP</i>	<i>ca. 345'000 PW-km/Tag</i>
davon in Fahrleistungsmodell...	
... Region Bern	550'000 PW-km/Tag
<i>Anteil ESP</i>	<i>165'000 PW-km/Tag</i>
Region Biel	100'000 PW-km/Tag
<i>Anteil ESP</i>	<i>ca. 30'000 PW-km/Tag</i>
Region Thun	110'000 PW-km/Tag
<i>Anteil ESP</i>	<i>ca. 30'000 PW-km/Tag</i>
Regionalzentren	100'000 PW-km/Tag
<i>Anteil ESP</i>	<i>ca. 40'000 PW-km/Tag</i>
übriger Kanton	440'000 PW-km/Tag
<i>Anteil ESP</i>	<i>80'000 PW-km/Tag</i>

Benötigt ein ESP aufgrund von Nutzungsprofil, Lage und Grösse für seine Entwicklung mehr Parkplätze, als die BauV vorsieht, muss der Standort dies mit dem ESP-Fahrleistungskredit begründen.

Aus dem Fahrleistungskredit wird die Anzahl Neufahrten ermittelt, die durch die Entwicklung des ESP generiert werden können. Die Neufahrten werden genehmigt, sofern die lokale Belastbarkeit (Luft, Lärm, Strassenkapazität) im Umfeld des Vorhabens nicht überschritten wird. Solange die einem ESP gutgeschriebene Anzahl Neufahrten nicht überschritten wird, ist die genaue Anzahl der Parkplätze zweitrangig. Die Einhaltung der Fahrtenzahlen ist mit entsprechenden Massnahmen sicherzustellen.

#### Rechtsgrundlagen:

- \* Art. 49 bis 56 BauV vom 1. März 2000
- \* Lufthygienischer Massnahmenplan für den Kanton Bern (in Arbeit)
- \* Kantonaler Richtplan (in Arbeit)

Anzahl Fahrten = Fahrleistungskredit am Standort geteilt durch mittlere Fahrtenlänge der Neufahrten

## 4.2 Erläuterungen zu den Textfeldern in der Übersichtstabelle Leistungen Kanton

Handlungsbedarf betreffend zusätzlicher Parkplätze	<p>-- nein: Aufgrund von Nutzungsprofil, Lage, Grösse des ESP sowie aufgrund des angestrebten Modal Split, wird angenommen, dass für die Entwicklung des ESP die gemäss BauV zulässige Anzahl Parkplätze ausreicht. Der ESP muss für seine Entwicklung nicht vom ESP-Fahrleistungskredit konsumieren.</p> <p><b>ja:</b> Nutzungsprofil, Lage und Grösse des ESP lassen vermuten, dass der ESP für seine Entwicklung mehr Parkplätze benötigt, als gemäss BauV vorgesehen werden. Der ESP wird in ein Fahrleistungsmodell integriert. Er konsumiert vom entsprechenden ESP-Fahrleistungskredit.</p>
Fahrleistungsmodell	<p>Die Fahrleistungskredite für die Entwicklungsschwerpunkte sind in folgenden gebietsbezogenen Fahrleistungsmodellen reserviert:</p> <p><b>1. Region Bern:</b>  <u>ESP:</u> Bern, Ausserholligen / Bern, Bahnhof Masterplan / Bern, Wankdorf/ Köniz, Juch-Hallmatt-Oberwangen / Köniz, Liebefeld / Moosseedorf, Moosbühl / Muri, Gümligenfeld / Muri-Gümligen, Bahnhof / Ostermundigen, Bahnhof / Ostermundigen, Oberfeld / Worb, Worbboden / Worblaufen / Zollikofen-Münchenbuchsee, Bahnhof / Ostermundigen, Mösli</p> <p><b>2. Region Biel:</b>  <u>ESP:</u> Biel, Bözingerfeld / Biel-Bienne, Masterplan</p> <p><b>3. Region Thun:</b>  <u>ESP:</u> Thun, Bahnhof Aarefeld / Uetendorf, Selveareal</p> <p><b>4. Regionalzentren:</b>  <u>ESP:</u> Burgdorf, Bahnhof / Burgdorf, Buechmatt / Interlaken, Bahnhof Ost / Langenthal, Steiachermatte</p> <p><b>5. Übriger Kanton:</b>  <u>ESP:</u> Lyss (3) / Lyssach / Niederbipp / Oberbipp / Tramelan / Wiedlisbach, Wangen a.A.</p> <p>(ESP Studen, GM-Areal und ESP Biel-Pieterlen sind je nach Perimeter des Fahrleistungsmodelles Biel dem Modell Biel oder dem Modell Übriger Kanton zuzuordnen.)</p>
Fahrleistungskredit = Fahrleistungskontingent	<p>Fahrleistung, die bis 2015 im Kanton, in einer Region oder an einem Standort zusätzlich generiert werden kann. Der Fahrleistungskredit für den gesamten Kanton wird im lufthygienischen Massnahmenplan und im kantonalen Richtplan festgehalten.</p>